



## AGB

Die-Flocker  
Alexandra Helleckes-Weissenberger  
Richard-Zanders-Str. 21  
51465 Bergisch Gladbach

„Die-Flocker“ genannt.

### § 1 Allgemeines.

- (1) Die folgenden Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr von „Die-Flocker“, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Soweit einige der nachstehenden Bedingungen nach ihrem Wortlaut nur gegenüber Unternehmern oder Kaufleuten Anwendung finden, gelten diese Bedingungen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen entsprechend.
- (3) Sollte eine der nachstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt. Der Kunde verpflichtet sich, mit „Die-Flocker“ eine vergleichbare rechtswirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Vertragswillen entspricht.

### § 2 Angebote, Preise, Kataloge.

- (1) Beschreibungen, Beschaffungsangaben, Preise usw. sind in allen Teilen frei-bleibend und unverbindlich; dies gilt insbesondere für Kataloge und Internet-Seiten.
- (2) Eine auf Angebote und Preise bezogene Bestellung ist ein bindendes Angebot, das „Die-Flocker“ innerhalb von vier Wochen nach Zugang annehmen kann.
- (3) Sämtliche Preise gelten ab Werk Bergisch Gladbach zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung und ggf. Versand. (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird)
- (4) „Die-Flocker“ behalten sich vor, ganz oder teilweise per Nachnahme oder gegen Vorkasse zu leisten. (5) Bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als vier Monaten sind „Die-Flocker“ berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen; dies gilt insbesondere, soweit „Die-Flocker“ selbst entsprechende Kostensteigerungen entstanden sind.

### **§ 3 Vorlagen.**

(1) Der Kunde verpflichtet sich im Sinne einer Hauptleistungspflicht, erforderliche Vorlagen, Muster, Bestätigungen, Freigaben (im folgenden: „Mitwirkungen“) gemäß den Vorgaben von „Die-Flocker“ pünktlich zu erbringen.

(2) „Die-Flocker“ kann bei nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Mitwirkung des Kunden nach den § 320 ff. BGB die eigene Leistung zurückbehalten, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz fordern.

(3) Der Kunde räumt „Die-Flocker“ die Berechtigung zur Nutzung etwaiger Urheber-, Marken- und sonstiger Rechte im Rahmen des Vertragszwecks ein. Der Kunde garantiert „Die-Flocker“, im Hinblick auf die Mitwirkungen über sämtliche erforderlichen Rechte zu verfügen, und stellt „Die-Flocker“ insoweit von Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 4 Lieferung.**

„Die-Flocker“ versendet unversichert auf Rechnung und Gefahr des Kunden, wählt die Versandart, auch Teillieferungen, nach eigenem billigen Ermessen und übernimmt insoweit keine Haftung. „Die-Flocker“ übernimmt auch keine Haftung für verbindliche Lieferzeiten; insoweit steht „Die-Flocker“ auch nur ein, soweit der Kunde Mitwirkungen (§ 3 Abs. 1) rechtzeitig erbracht hat.

### **§ 5 Zahlung.**

(1) Zahlungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung in Euro ohne Abzug ausschließlich per Überweisung oder im Lastschriftverfahren zu leisten. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Eventuelle Kosten der Überweisung oder der Lastschrift werden dem Kunden weiterbelastet. Dies gilt insbesondere, wenn ein Lastschrifteinzug fehlschlägt.

(3) Der Kunde kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt.**

(1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von „Die-Flocker“. Der Kunde erteilt „Die-Flocker“ jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, so gilt Absatz 1 auch wegen künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Kontokorrentvorbehalt). Außerdem ist der Kunde zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr – nicht jedoch zur Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession – berechtigt. Dabei tritt er alle Forderungen, die ihm wegen der Weiterveräußerungen gegen Dritte entstehen, im voraus an „Die-Flocker“ ab. Auf Verlangen von „Die-Flocker“ macht der Kunde die zur Einziehung erforderlichen

Angaben über die abgetretenen Forderungen, händigt „Die-Flocker“ dazugehörige Unterlagen aus und teilt den Schuldner die Abtretung mit. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber „Die-Flocker“ nachkommt und nicht in Insolvenz gerät, bleibt er zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt, und „Die-Flocker“ wird diese nicht einziehen.

(3) „Die-Flocker“ verpflichtet sich im Falle des Absatzes 2, auf Verlangen des Kunden, jedoch nach eigener Auswahl, die Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die besicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## **§ 7 Gewährleistung.**

(1) „Die-Flocker“ und seine Erfüllungsgehilfen verwenden je nach Anforderung und nach eigenem Ermessen unterschiedliche Drucktechniken, bei denen technisch bedingt gewisse Abweichungen zur Druckvorlage auftreten können. Insbesondere können a) bei Verwendung des Transferdruck-Verfahrens Raster und b) bei Verwendung des Sublimationsdruck-Verfahrens Unschärfen entstehen.

(2) Soweit der Kunde seine Farbwünsche nach dem Pantone-Farbsystem angibt, können je nach Druckverfahren und Material technisch bedingt ebenfalls leichte Abweichungen von bis zu 1 Farbton (bei Färbung von Stoffen bis zu 2 Farbtönen) auftreten.

(3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Abweichungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bis zu zehn vom Hundert stellen keine Mängel dar, die zur Gewährleistung berechtigten.

(4) Ist der Kunde nicht Verbraucher, verjähren a) Gewährleistungsansprüche im Falle des § 437 BGB in einem Jahr ab Ablieferung; b) Gewährleistungsansprüche im Falle des § 634 BGB in einem Jahr ab Abnahme; c) Schadensersatzansprüche spätestens in fünf Jahren ab ihrer Entstehung.

(5) § 377 HGB bleibt unberührt.

(6) Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt oder sonstwie nicht durchsetzbar, so ist dieser verpflichtet, „Die-Flocker“ die deswegen nachweislich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung.**

„Die-Flocker“ haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder vertragswesentlicher Pflichten sowie für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von „Die-Flocker“, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Darüber hinaus ist jede Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung allgemein auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt.

## **§ 9 Vorbehalt von Rechten.**

(1) „Die-Flocker“ behält sich an sämtlichen künstlerischen Arbeiten sowie den endgültig verwendeten Designs von Abbildungen, Zeichnungen, Artikeln und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen von Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers verwendet werden.

(2) „Die-Flocker“ ist berechtigt, im Kundenauftrag erstellte Artikel und den Namen des Kunden zu Werbezwecken, als Referenz oder als Muster zu verwenden und abzubilden sowie den Namen von „Die-Flocker“ an geeigneter Stelle anzubringen.

## **§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl.**

Bergisch Gladbach wird als Erfüllungsort und gegenüber Kaufleuten auch als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt deutsches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.